

## Förderrichtlinie

### für die Vergabe von Zuwendungen zu Maßnahmen der internationalen Kooperation im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Bremen bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der internationalen Kooperation mit Bezug zu Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften der Freien Hansestadt Bremen. Die Maßnahmen müssen auf kommunaler Ebene zu internationaler Solidarität und Völkerverständigung beitragen, gegenseitige Toleranz fördern, internationale Verständigung und Zusammenarbeit stärken, die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele und die Anerkennung der Menschenrechte fördern. Neben dem kommunalen Fachaus-tausch sowie Kontakten und Projekten auf der Verwaltungsebene leben aktive Städtepartnerschaften von der Beteiligung und dem Engagement der vielfältigen Akteurinnen und Akteure, insbesondere aus der Zivil-gesellschaft.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen in bzw. mit Bezug zu den vertraglich vereinbarten Städte- und Regionalpartnerschaften.<sup>1</sup>

#### 1. Was wird gefördert?

Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die einen Beitrag zur Pflege und Intensivierung der Städtepartnerschaften und/oder Städtefreundschaften (wie oben beschrieben) der Freien Hansestadt Bre-men leisten und im öffentlichen Interesse der Stadt liegen, wie z.B.

- Austausch und Begegnungen von Bürger:innen, unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen,
- Betreuung oder Austausch von Expert:innengruppen,
- Förderung von Anbahnungsreisen und Erfahrungsaustausch,
- Unterstützung von Maßnahmen der Verwaltungskooperation,
- Unterstützung von Maßnahmen von humanitärer Bedeutung,
- Förderung von (Fach-)Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Symposien, Ausstellun-gen, Konzerten u. ä. mit Relevanz für die städtepartnerschaftlichen Beziehungen,
- Förderung von Bildungsprojekten im städtepartnerschaftlichen Kontext,
- Förderung des ehrenamtlichen städtepartnerschaftlichen Engagements.

Es werden bevorzugt Maßnahmen gefördert, die bremisches Know-How einbinden, mit bremischen Stand-ortinteressen korrespondieren und positive Rückwirkungen für die Freie Hansestadt Bremen beinhalten. Die Maßnahmen sollen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

Der Fördermittelgeber kann für die Projekte jährliche Förderschwerpunkte festlegen.

---

<sup>1</sup> Stand 01/2025 umfasst dies die folgenden: Danzig (Polen), Riga (Lettland), Dalian (China), Haifa (Israel), Izmir (Türkei), Durban (Südafrika), Windhoek (Namibia) und Oblast Odessa (Ukraine).

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die bereits begonnen haben,
- laufende Ausgaben, die auch nach Abschluss einer Maßnahme notwendigerweise anfallen (Strom, Miete, auf Dauer notwendige Gehälter, z. B. für Lehrer:innen),
- Maßnahmen ohne städtepartnerschaftlichen Bezug,
- Maßnahmen ohne ausreichenden Bezug zur Freien Hansestadt Bremen,
- Maßnahmen mit rein gewerblichen oder parteipolitischen Zielen.

Sofern im Rahmen einer Maßnahme Reisen vorgesehen sind, müssen sich die angesetzten Kosten am Bremischen Reisekostengesetz (BremRKG) orientieren. Honorare sind zuwendungsfähig und sollten sich an gängigen Vergleichsmaßstäben orientieren.

## 2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind im Land Bremen ansässige, im Vereinsregister eingetragene Vereine, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bremen anerkannt sind, die sich im obigen Sinne engagieren. Weiterhin sind natürliche Personen (Privatpersonen), Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchen und Religionsgemeinschaften, gemeinnützige Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) und Personengesellschaften (GbR) antragsberechtigt.

Ebenso können Maßnahmen von Akteuren mit Sitz außerhalb des Landes Bremen gefördert werden, die

- a) schwerpunktmäßig im Land Bremen oder den Partnerstädten durchgeführt werden
- b) durch Informations- und Vernetzungsarbeit oder auf andere Weise einen Beitrag zur Stärkung der städtepartnerschaftlichen Aktivitäten Bremens leisten.

Antragsteller:innen müssen über Kenntnisse in den für das Projekt relevanten Bereichen verfügen. Im Falle von Auslandsprojekten sind entsprechende Orts- und interkulturelle Kenntnisse und die Einbeziehung von relevanten staatlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Strukturen sowie der Zielgruppe vor Ort zwingend.

## 3. Wie wird gefördert?

In der Regel werden Maßnahmen als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung bezuschusst. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen aus Eigenmitteln, weiteren Drittmitteln oder Spenden gestellt werden. Der Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage versehen, mit dem Verwendungsnachweis projektspezifische Informationen und Indikatoren (z.B. Teilnehmer:innenzahlen bei Veranstaltungen etc.) zur Durchführung der auf das Zuwendungsprogramm bezogenen Erfolgskontrolle vorzulegen.

Eine Förderung ist möglich im zeitlichen Rahmen des von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalts, d. h. in der Regel im Kalenderjahr.

## 4. Wann muss ein Antrag eingereicht werden?

Anträge sollten frühzeitig (spätestens **vier Wochen vor Maßnahmenbeginn**) bei der Senatskanzlei, Referat 52, Am Markt 21, 28195 Bremen vorliegen. Beispielsweise sollen Anträge für Maßnahmen, die mit dem 1. Juni eines Jahres beginnen sollen, bereits im April eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Es wird empfohlen, hierfür das entsprechende Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage). Anträge für Maßnahmen mit Ende im laufenden Kalenderjahr sollten spätestens bis zum 30.09. bei der Senatskanzlei eingegangen sein. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

## 5. Was muss nach Projektende eingereicht werden?

Spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende muss ein schriftlicher Bericht über die Verwendung der Mittel bei der Senatskanzlei eingereicht werden. Es wird empfohlen, hierfür das entsprechende Verwendungsnachweisformular zu nutzen (siehe Anlage). Dazu gehört

- a) eine schriftliche Beschreibung über den Verlauf und die Ergebnisse des Projekts,
- b) eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben in Form einer Belegliste,
- c) Belegexemplare von Materialien, die im Rahmen des Projekts angefertigt wurden, z.B. Broschüren oder Dokumentationen und Bildmaterial.

Diese Förderrichtlinie ist gültig vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- Anlage

## Merkblatt zur Antragstellung

### In welchen Schritten verläuft das Antragsverfahren?

1. Sie reichen mindestens vier Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn Ihren Antrag bei der Senatskanzlei ein.
2. Sofern Ihre Maßnahme förderfähig ist, schicken wir Ihnen einen Zuwendungsbescheid. Wenn Sie diesem zustimmen, können Sie uns einen **Rechtsmittelverzicht** schicken. Damit entfällt die vierwöchige Widerspruchsfrist.
3. Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie die „**Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**“ (ANBest-P), die Sie bei der Durchführung Ihrer Maßnahme beachten müssen.
4. Sie können danach einen **Mittelabruf** unter Angabe Ihrer Bankverbindung an die Senatskanzlei senden.
5. **Bitte beachten beim Mittelabruf:** Ab dem Beginn des Bewilligungszeitraumes können Fördermittel in einer Höhe bis 5.000 € in einer einmaligen Zahlung angefordert werden. Darüber liegende Beträge können nur in dem Umfang abgerufen werden, in dem sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung ausgegeben werden sollen.
6. Nach Projektende müssen Sie **innerhalb von sechs Monaten** einen Bericht (Verwendungsnachweis) über die Maßnahme inklusive aller Einnahmen und Ausgaben einreichen. In der Regel ist eine Übersendung von Belegen über Ausgaben nicht notwendig. Sie sind jedoch verpflichtet, Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Nach dem Zufallsprinzip werden gelegentlich Projekte ausgewählt, bei denen eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung stattfindet. In diesem Fall müssen Sie Belege über alle Ausgaben einreichen.

Der im Zuwendungsbescheid/Vertrag angegebene **Bewilligungszeitraum** ist der Zeitraum, in dem die Fördermittel nachweislich verwendet werden müssen. Ausgaben außerhalb dieses Zeitraums können nicht anerkannt werden.

Die Senatskanzlei muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, schriftlich davon unterrichtet werden, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und/oder des Durchführungszeitraums ergeben sollten. Eine kurze Erklärung des Sachverhalts mit Bitte um Zustimmung genügt in den meisten Fällen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes können keine Änderungen mehr bewilligt werden.

**Bitte verwenden Sie für den Antrag, den Rechtsmittelverzicht, die Mittelabrufe und den Verwendungsnachweis unsere aktuellen Formulare. Diese Formulare schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.**

**Wir stehen Ihnen außerdem vor und während der Antragstellung für eine Beratung gerne zur Verfügung.**